



Beihilfefähigkeit einer Seehilfe (Brille)

Die Beihilfefähigkeit von Seehilfen für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist nur in folgenden Fällen gegeben:

- a) Wenn auf Grund der Sehschwäche oder Blindheit entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung beide Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 (siehe Tabelle S.2) aufweisen oder
- b) Wenn eine gravierende Sehschwäche ab -10 Dioptrien (dpt.) auf beiden Augen besteht, worin ebenfalls eine schwere Sehbeeinträchtigung zu sehen ist oder
- c) Wenn ein verordneter Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von mehr als 6 dpt. bei Myopie oder Hyperopie mindestens auf einem Auge vorliegt oder
- d) Wenn ein verordneter Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von mehr als 4 dpt. bei Astigmatismus mindestens auf einem Auge vorliegt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Beträge nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit der Anlage 4 Saarländische Beihilfeverordnung.

Bitte lassen Sie die nachfolgende Bescheinigung von Ihrem behandelnden Augenarzt ausfüllen. Zur Geltendmachung der Aufwendungen reichen Sie bitte die Rechnung zusammen mit der Verordnung sowie die Bescheinigung mit dem bekannten Beihilfeantrag ein.

Vergößernde Seehilfen (Bildschirmlesegerät, Lupe etc.) können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn zusätzlich zu den o.g. Voraussetzungen augenärztlich bescheinigt wird, dass sich durch die Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen lässt.





Landesamt für Zentrale Dienste
- Zentrale Beihilfestelle -
Am Halberg 4
66121 Saarbrücken

Ärztliche Bescheinigung zur Feststellung
der Beihilfefähigkeit einer Sehhilfe
- Brille -

Angaben zum/ zur Beihilfeberechtigten

Name	Vorname
Personalnummer (8-stellig)	Geburtsdatum

Angaben zum/r Patienten/in

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Diagnose:

-
- a) Die Sehschärfe (Visus) beträgt bei bestmöglicher Korrektur mit Brille Kontaktlinsen
auf dem rechten Auge (0 bis 1,0),
auf dem linken Auge (0 bis 1,0).

Bezeichnung gem. ICD 10	Sehfähigkeit (Visus) mit bestmöglicher Korrektur	WHO Stufe
Sehschwäche	Visus von 0,3 bis 0,1	1
	Visus von 0,1 bis 0,05	2
Blindheit	Visus von 0,05 bis 0,02	3
	Visus von 0,02 bis Lichtwahrnehmung	4
	Keine Lichtwahrnehmung	5

- b) Die Sehschwäche beträgt auf beiden Augen weniger als -10 dpt.:
auf dem rechten Auge dpt.,
auf dem linken Auge dpt.
- c) Es liegt ein Refraktionsfehler von mehr als 6 dpt., nämlich dpt., bei Myopie
oder Hyperopie vor.
- d) Es liegt ein Refraktionsfehler von mehr als 4 dpt. bei Astigmatismus vor.

Ausstellungsdatum

Stempel, Unterschrift behandelnde/r Ärztin/Arzt

